

# KKJ Reglement

Reglement «Kirche, Kind und Jugend» der Evangelischen Kirchgemeinde Steckborn

## Revisionsgeschichte

Datum	Version	Beschreibung	Autor
23.12.2024	1.0	Eröffnung des Dokuments	Capt Alain
08.03.2025	2.0	Anpassungen aus Synode	Capt Alain
19.03.2025	3.0	Aktualisierung	Zbynek Kindschi
28.05.2025	4.0	Freigabe durch KiVo	Capt Alain

## Dokumenteigenschaften:

Version: 4.0  
 Autor: Capt Alain  
 Klassifizierung: Öffentlich

## Inhalt

1. Einleitung.....	2
2. Ziele .....	2
3. Kirchlicher Unterricht .....	2
4. Kirchliche Feiern .....	3
5. Nachschulalter.....	4
6. Verbindlichkeiten .....	5
7. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Kirche Kind Jugend.....	6
8. Organisatorisches.....	6
9. Anhang: Übersicht «Kirche, Kind und Jugend» in der Evang. Kirchgemeinde Steckborn .....	7

# KKJ Reglement

## Reglement «Kirche, Kind und Jugend» der Evangelischen Kirchgemeinde Steckborn

---

### 1. Einleitung

Das Reglement «Kirche, Kind und Jugend» (KKJ) konkretisiert die kirchliche Begleitung der Kinder und Jugendlichen der Evangelischen Kirchgemeinde Steckborn vom Kleinkindalter bis zum Erreichen der Volljährigkeit und beruht auf dem offenen und einvernehmlichen Zusammenwirken mit dem Elternhaus.

Kinder und Jugendliche sollen ihre Kirchgemeinde als Ort erfahren, wo Glaube gelebt wird, ihre Anliegen ernst genommen werden und eine offene und unvoreingenommene Auseinandersetzung mit Glaubens- und Lebensfragen gepflegt wird.

Dieses Reglement basiert auf dem Begleitauftrag «Kirche, Kind und Jugend» der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau (Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau «Kirche, Kind und Jugend» vom 14.6.1999) und wurde auf Basis der beschlossenen Neuerungen aus der Synode vom 24.06.2024 überarbeitet.

### 2. Ziele

Die Evangelische Kirchgemeinde Steckborn möchte mithelfen, dass Kinder und Jugendliche:

- die Botschaft der Bibel und wichtige Gestalten und Ereignisse der Kirchengeschichte kennen lernen;
- in gottesdienstlichen Feiern und bei anderen Anlässen Gemeinschaft mit Gott und untereinander sowie innerhalb der Kirchgemeinde erleben können;
- christliche Grundwerte kennen lernen;
- in der Gruppe soziale Erfahrungen und Fähigkeiten erwerben;
- Verantwortung übernehmen und im persönlichen Einsatz Lebenssinn finden.

### 3. Kirchlicher Unterricht

#### 3.1 Religionsunterricht

Eine Wochenstunde Religionsunterricht gemäss Stundenplan ist vom ersten bis zum achten Schuljahr verbindlich. Der regelmässige Besuch des Religionsunterrichts und 40 Teilnahmen an Anlässen (Siehe Kapitel 4) sind Voraussetzung für die Aufnahme ins Konfirmationsjahr.

Wenn Jugendliche nicht in der Lage sind, den Religionsunterricht zu besuchen, kann die Kirchenvorsteherschaft in Ausnahmefällen eine Sonderregelung treffen und ein Ersatzprogramm vereinbaren. Die Fachstellen unterstützen die Kirchgemeinden dabei. Bei Schülerinnen und Schülern mit Lücken im Unterrichtsbesuch entscheidet die Kirchenvorsteherschaft wohlwollend über eine allfällige Wiederaufnahme in den Religionsunterricht.

Die Grösse und Zusammensetzung der Klassen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Eine Klasse soll über längere Zeit mindestens acht und höchstens 15 Schülerinnen und Schüler umfassen.

## **KKJ Reglement**

### **Reglement «Kirche, Kind und Jugend» der Evangelischen Kirchgemeinde Steckborn**

---

#### **3.2 Konfirmationsunterricht**

Der Konfirmationsunterricht umfasst mindestens 40 Lektionen. Sein regelmässiger Besuch ist Voraussetzung für die Zulassung zur Konfirmation. Der Konfirmationsunterricht beinhaltet Gemeinschaft fördernde Aktivitäten und Veranstaltungen. Zudem wird der Unterricht mit einem Lager oder Wochenende ergänzt.

Die Gestaltung des Konfirmationsunterrichtes und die Inhalte liegen in der Verantwortung der Pfarrperson oder der von der Kirchenvorsteherschaft beauftragten Person.

Der Konfirmationsunterricht wird nach Möglichkeit mit weiteren Mitwirkenden gestaltet. Insbesondere die Mitwirkung von jungen Erwachsenen soll angestrebt werden. Eine Klassengrösse von mindestens 8 Konfirmanden und Konfirmandinnen ist anzustreben, sofern dies die örtlichen Gegebenheiten zulassen.

Bei allfälligen Versäumnissen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft auf Antrag der beauftragten Person über eine Aufnahme ins Konfirmationsjahr und über Auflagen, die noch zu erfüllen sind. Dabei soll die individuelle Situation der einzelnen Jugendlichen berücksichtigt werden.

#### **3.3 Konfirmandenlager**

Wird ein Lager durchgeführt, so ist die Teilnahme mit Kostenbeteiligung verbindlich.

### **4. Kirchliche Feiern**

In gottesdienstlichen Feiern sollen Kinder und Jugendliche die Gemeinschaft mit Gott und untereinander sowie innerhalb der Kirchgemeinde erleben. Die Kirchgemeinde fördert Angebote, die von Kindern, Eltern und weiteren Bezugspersonen gemeinsam besucht werden können. Ein Teil dieser Feiern soll partizipativ erlebnisorientiert gestaltet sein. Die Jugendlichen sollen sich mit ihren persönlichen Begabungen einbringen und aktiv beteiligt sein.

#### **4.1 Gottesdienste**

Darunter sind zu verstehen: Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, Familiengottesdienste, ökumenische Gottesdienste, Sing- und Musikgottesdienste, Feldgottesdienste, Kinderfeiern, Trauungen beziehungsweise Abdankungen oder Beerdigungen in der Kirche, spezielle thematische Gottesdienste, nicht aber Konzertveranstaltungen in der Kirche.

#### **4.2 Familiengottesdienste**

In der Regel 3 übers Jahr verteilte Familiengottesdienste werden in Zusammenarbeit mit den Unterstufenkatechetinnen und Eltern von Schülern der 1. bis 3. Primarklasse gestaltet.

## **KKJ Reglement**

### **Reglement «Kirche, Kind und Jugend» der Evangelischen Kirchgemeinde Steckborn**

---

#### 4.3 «Fiire mit de Chliine» und Kindergottesdienste

Übers Jahr verteilte Kinderfeiern für Kinder im Vorschulalter, zusammen mit ihren Begleitpersonen, und Kindergottesdienste für Kinder bis zur 4. Klasse werden nach Möglichkeit in Anlehnung an die kirchlichen Festzeiten in der Kirche angeboten.

#### 4.4 Jugendgottesdienste

In der Regel finden 6 Jugendgottesdienste im Schuljahr statt.

#### 4.5 Jugendprojekte

Jugendprojekte für Jugendliche von der 4. bis zur 8. Klasse sind ein Angebot, das mit hilft, soziale Erfahrungen und Fähigkeiten zu erwerben. Sie sind kirchlichen Feiern gleichgestellt. Alle Jugendprojekte werden separat ausgeschrieben.

#### 4.6 Konfirmationsprojekte

Während des Konfirmationsjahres sollen die Konfirmandinnen und Konfirmanden mindestens in ein soziales Projekt involviert sein. Ziel ist auch hier, soziale Erfahrungen zu sammeln und die Kontakte in der Gemeinde zu pflegen. Unter diesem Aspekt sind die Projekte zu wählen.

#### 4.7 Weitere Anlässe

Die Mitwirkung bei kirchlichen Anlässen kann ebenfalls angerechnet werden. Die Kirchenvorsteherschaft regelt verbindlich die Einzelheiten.

### **5. Nachschulalter**

Die Verantwortlichen der Kirchgemeinde informieren die Konfirmanden und Konfirmandinnen über die Angebote für junge Erwachsene ihrer Kirchgemeinde, der Region oder des Kantons und motivieren sie zur aktiven Teilhabe am kirchlichen Leben.

#### 5.1 Jugendtreff

Der Jugendtreff ist ein Angebot für die Jugendlichen ab 1. Oberstufe. Die Evang. Kirchgemeinde Steckborn unterstützt den Jugendtreff finanziell.

## KKJ Reglement

### Reglement «Kirche, Kind und Jugend» der Evangelischen Kirchgemeinde Steckborn

---

#### 6. Verbindlichkeiten

Kinder und Jugendliche nehmen verbindlich teil an:

##### 6.1 Unterstufe

- einer Wochenstunde Religionsunterricht
- und in der Regel an der Schülerweihnachtsfeier am 3. oder 4. Adventssonntag

##### 6.2 Mittelstufe 4. Klasse

- einer Wochenstunde Religionsunterricht
- und in der Regel am Weltgebetstag

##### 6.3 Mittelstufe: 5. bis 6. Klasse

- einer Wochenstunde Religionsunterricht
- in der Regel an der Schülerweihnachtsfeier am 3. oder 4. Adventssonntag
- und an 20 kirchlichen Feiern, Jugendgottesdiensten oder Jugendprojekten (je 10 Teilnahmen an kirchlichen Feiern, Jugendgottesdiensten oder Jugendprojekten pro Schuljahr)

##### 6.4 1. und 2. Oberstufe

- einer Wochenstunde Religionsunterricht (kann in der 2. Oberstufe in Form von Projektunterricht stattfinden)
- und an 20 kirchlichen Feiern, Jugendgottesdiensten oder Jugendprojekten (je 10 Teilnahmen an kirchlichen Feiern, Jugendgottesdiensten oder Jugendprojekten pro Schuljahr)

##### 6.5 Konfirmandenjahr

- 40 Lektionen Konfirmandenunterricht (inkl. Konfirmandenlager)
- 11 kirchlichen Feiern (Siehe Kapitel 4)
- mindestens an einem sozialen Projekt (Siehe Kap. 4.6)
- und an einem Konfirmationslager (Dieses wird mit 2 Lektionen pro Lagertag angerechnet)

## KKJ Reglement

### Reglement «Kirche, Kind und Jugend» der Evangelischen Kirchgemeinde Steckborn

---

#### 7. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Kirche Kind Jugend

Die Kirchenvorsteherschaft kann in allen Bereichen von «Kirche, Kind, Jugend und junge Erwachsene» einzelne Aufgaben freiwilligen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern übertragen.

Die Kirchenvorsteherschaft fördert und unterstützt diese Mitarbeit, regelt die Aufgaben und Kompetenzen und sorgt für eine entsprechende Begleitung und Anerkennung.

Alle Mitarbeitenden im Bereich «Kirche, Kind, Jugend» sind verpflichtet die im Konzept «Schutz vor Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen» aufgeführten Bedingungen zu erfüllen und einzuhalten.

#### 8. Organisatorisches

- Ein KKJ-Jahr beginnt jeweils am 1.8. und endet am 31.7. eines jeden Kalenderjahres.
- Kinder und Jugendliche bestätigen sämtliche Teilnahmen an kirchlichen Feiern (gemäss Kapitel 4) durch Abgabe einer Teilnahmebestätigung (unterschrieben von der den Anlass leitenden Person), die umgehend dem Pfarramt bzw. dem Sekretariat der evangelischen Kirchgemeinde zuzustellen ist.
- Auswärtige Gottesdienstbesuche sind durch die Pfarrperson oder die erwachsene Begleitperson des Kindes oder Jugendlichen durch Unterschrift zu bestätigen.
- Die Eltern werden in der Regel zweimal jährlich über die geplanten kirchlichen Feiern orientiert («Bote vom Untersee und Rhein», «Gemeindenachrichten» und andere Publikationsmittel).
- Einmal jährlich informiert das Pfarramt bzw. das Sekretariat die Eltern jeweils mittels einer Übersicht über die von ihren Kindern besuchten kirchlichen Feiern.

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2025 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. August 2008.

Evangelische Kirchenvorsteherschaft Steckborn

#### Anhang:

Übersicht «Kirche, Kind und Jugend» der Evangelischen Kirchgemeinde Steckborn

## KKJ Reglement

### Reglement «Kirche, Kind und Jugend» der Evangelischen Kirchgemeinde Steckborn

#### 9. Anhang: Übersicht «Kirche, Kind und Jugend» in der Evang. Kirchgemeinde Steckborn

Altersstufen	Religionsunterricht	Kirchliche Feiern
<b>Unterstufe</b> 1. – 3. Klasse	1 Wochenstunde gemäss Stundenplan	Schülerweihnachtsfeier
<b>Mittelstufe</b> 4. Klasse	1 Wochenstunde gemäss Stundenplan	Weltgebetstag
5. und 6. Klasse	1 Wochenstunde gemäss Stundenplan	<b>20</b> Teilnahmen an kirchlichen Feiern, Jugendgottesdiensten und Jugendprojekten (in der Regel 10 Teilnahmen pro Schuljahr)  <b>Zusätzlich:</b> Schülerweihnachtsfeier
<b>Oberstufe</b> 1. und 2. Klasse		<b>20</b> Teilnahmen an kirchlichen Feiern, Jugendgottesdiensten und Jugendprojekten (in der Regel 10 Teilnahmen pro Schuljahr)
<b>Konfirmationsjahr</b>	40 Lektionen (inkl. Konfirmationslager)	<b>11</b> kirchliche Feiern im Konfirmandenjahr <b>1</b> soziales Projekt  Konfirmationslager